



Satzung DLC AACHEN e.V.

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	5
B. Vereinsmitgliedschaft	7
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	9
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	11
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins.....	11
D. Organe des Vereins	13
§ 11 Vereinsorgane	13
§ 12 Mitgliederversammlung	13
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	15
§ 14 Vorstand.....	16
§ 15 Ehrenrat	17
§ 16 Kassenprüfer*innen.....	18
E. Vereinsjugend.....	19
§ 17 Vereinsjugend.....	19
F. Sonstige Bestimmungen.....	20
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	20



§ 19	Vereinsordnungen.....	21
§ 20	Haftung	21
G.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 21	Auflösung des Vereins.....	22
§ 22	Gültigkeit dieser Satzung.....	22



Präambel

Der Verein DLC AACHEN e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren: Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde im Jahre 1932 gegründet und führt den Namen DLC AACHEN e.V.. Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß mit DLC Emblem.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 3) Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 2991 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik, des Triathlonsports und des Fitnesstrainings als Breiten- und Leistungssport sowie der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,



- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz der religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Toleranz.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Aachen sowie
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.



-
-
-
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt aus diesen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher (wenn möglich elektronischer) Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen (wenn möglich elektronischen) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist berechtigt das Aufnahmeverfahren an Mitarbeiter*innen des Vereins zu delegieren. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins sowie aller Verbände, denen der Verein angehört, in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern



- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche (wenn möglich elektronische) Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende



Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.



-
-
-
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Rechtsmittel zum Anruf des Ehrenrats zu, der dann abschließend entscheidet.
 - 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher (wenn möglich elektronischer) Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
 - 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet der Ehrenrat.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen werden in einer Beitrags- und Kassenordnung (BuKo) festgelegt. Änderungen der BuKo sind von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 6) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 5 ehrenamtliche Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Höhe der Zahlung wird in der Beitrags- und Kassenordnung (BuKo) geregelt. Ein derartiger Schritt ist den Mitgliedern schriftlich (wenn möglich elektronisch) zu begründen und mindestens sechs Wochen vorab mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen sowie der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu



beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung;
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - c) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform schriftlich (wenn möglich elektronisch) mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe ein Rechtsmittel zum Ehrenrat zu, der darüber abschließend entscheidet.

D. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer*innen
- die Jugendversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (wenn möglich elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gilt dieses als eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich (wenn möglich elektronisch) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand

der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleitende*n. Die/der Versammlungsleitende bestimmt die/den Protokollführende*n. Die/der Versammlungsleitende kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (wenn möglich elektronisch) beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit, bevor sie zugelassen werden.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, zu Beschlüssen zur Fusion mit anderen



Vereinen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleitenden und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

11) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat ein Mitglied in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei ein/e Bevollmächtigte*r nur die Stimme eines weiteren Mitgliedes auf sich vereinen kann.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Jahresrechnung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
7. Wahl der Kassenprüfer*innen;



8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in, dem/der Jugendwart*in und bis zu zwei weiteren Personen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied alleine vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das ausscheidende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger vorschlagen. Das kommissarische Vorstandsmitglied muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit angenommen



werden, ansonsten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 7) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation mitwirken. Im Wege der elektronischen Kommunikation gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Im Wege der elektronischen Kommunikation gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 15 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Personen.
- 2) Die Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzenden werden, sofern sie es nicht ablehnen, mit ihrer Ernennung Mitglied des Ehrenrates.
- 3) Sollte aus diesem Kreis die Mindestanzahl nicht erreicht werden, wählt die Mitgliederversammlung entsprechend fehlende Personen zu, die Vereinsmitglied



und mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.

4) Aufgaben des Ehrenrates

- a) Der Ehrenrat hat die Aufgabe bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand zu vermitteln.
- b) Er kann vom Vorstand oder einem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt sieht, angerufen werden.
- 5) Der Ehrenrat ist abschließende Rechtsmittelinstanz, soweit es die Satzung vorsieht.

§ 16 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach jedem Geschäftsjahr scheidet ein*e Prüfer*in aus, und zwar derjenige/diejenige, der/die bereits länger amtiert. Die Mitgliederversammlung kann statt der Kassenprüfer*innen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Der/die Jugendwart*in
 - b) die JugendversammlungDer/die Jugendwart*in ist Mitglied des Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf, sowie von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Notwendigkeit muss durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- 2) Nur der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitenden abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und sich Ausgaben vorab vom Vorstand genehmigen zu lassen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs

Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden



nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 5) Einzelheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung (BuKo).

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung zu verabschieden sind:

- a) Beitrags- und Kassenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Jugendordnung

§ 20 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote-Kreuz, Städteregion Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.